

A close-up photograph of a person's hand clicking a black computer mouse. In the background, a laptop keyboard and a white teapot are visible, slightly out of focus. The scene is set on a light-colored desk.

# DATÜV-ZVE.

Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen  
des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches  
Verfahren der automatisierten Datenübermittlung.

In der Neufassung zum 1. Januar 2002 (VBL-Version 1.10).





---

## **Begleitwort.**

---

Die nachfolgenden Beschreibungen und Beispiele sollen für Anwender/Rechenzentren bei den entsprechenden Meldungen eine Hilfestellung sein. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die bei der VBL durchzuführende Pflichtversicherung.

Manche Erläuterungen, die nur die AKA betreffen oder die für die Durchführung der Pflichtversicherung bei uns keine Bedeutung haben, sind zum besseren Verständnis beibehalten worden, aber **blau und in eckiger Klammer [...] angegeben.**

Die Beispiele zum neuen Meldeverfahren können bei der VBL per E-Mail an **arbeitgeberservice@vbl.de** angefordert werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines.</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>Aufbau der Meldesätze.</b>	<b>10</b>
<b>1.1</b>	<b>Anwendungsbereich.</b>	<b>6</b>	10.1	Regeln für die Belegung der Felder.	10
1.2	Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung.	6	10.2	Meldesatzstruktur.	10
1.3	Inkrafttreten.	6	10.3	Anmeldung.	11
1.4	Übergangsregelung.	6	10.3.1	Anmeldung zur Pflichtversicherung.	11
			10.3.2	Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (wird nicht genutzt).	11
<b>2</b>	<b>Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung.</b>	<b>6</b>	10.4	Abmeldung.	12
			10.4.1	Abmeldung von der Pflichtversicherung.	12
2.1	Antrag.	6	10.5	Elektronische Fehlerrückmeldung	12
2.2	Zulassung.	6	10.5.1	Rückmeldung	12
2.3	Rücknahme der Zulassung.	6	10.5.2	Fehlermeldung	13
			10.6	Abschnitt.	13
			10.7	Differenz.	14
<b>3</b>	<b>Test und Dokumentation.</b>	<b>7</b>	10.8	Name.	15
			10.9	Adresse Versicherter.	16
<b>4</b>	<b>Übermittlungsverfahren.</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>Summen-Satz Kontonummer/[Mitgliedsnummer] für Jahresmeldungen [und Meldung der monatlichen Zahlungen].</b>	<b>17</b>
4.1	Übermittlung der Datenträger/Datenübermittlung.	7	<b>12</b>	<b>Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen.</b>	<b>18</b>
4.1.1	Versand.	7	12.1	Aufbau des Vorlauf-Satzes.	18
4.1.2	Lieferschein.	7	12.2	Aufbau des Nachlauf-Satzes.	18
4.2	Beanstandung eingereicherter Datenträger/übertragener Daten.	7			
4.3	Übernahmebestätigung.	8			
4.4	Verarbeitungsergebnisse.	8			
<b>5</b>	<b>Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.</b>	<b>8</b>	<b>Anlagen.</b>		<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Prüfung und Haftung.</b>	<b>8</b>	Anlage 1	– Kennzahlen für den Grund der Abmeldung.	19
6.1	Prüfung.	8	Anlage 2	– Buchungsschlüssel (Auszug).	20
6.2	Haftung.	8	Anlage 3	– Erläuterungen zum Buchungsschlüssel.	22
			Anlage 4	– Raster zum Buchungsschlüssel.	24
			Anlage 5	– Fußnotenverzeichnis. Erläuterungen gültig ab 01.01.2018	29
<b>7</b>	<b>Aufbau der Meldungen.</b>	<b>8</b>	Anlage 6	– Antrag auf Zulassung (Muster).	30
7.1	Übersicht über die Meldetatbestände.	8	Anlage 7	– Änderungsverzeichnis.	31
7.2	Übersicht über die Satzarten.	9			
<b>8</b>	<b>DV-technische Anforderungen.</b>	<b>9</b>			
8.1	Art der Datenübermittlung und Verschlüsselung.	9			
8.2	Zeichenvorrat.	9			
8.3	Speicherungsform.	9			
<b>9</b>	<b>Aufbau der Meldedatei.</b>	<b>9</b>			
9.1	Dateiaufbau.	9			
9.2	Meldungen an die ZVE.	9			
9.2.1	Meldungen an die VBL.	9			
9.2.2	Meldungen an die AKA.	9			
9.2.3	Sortierung.	9			
9.3	Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.	10			
9.3.1	Sortierung.	10			

---

## **1 Allgemeines.**

---

### **1.1 Anwendungsbereich.**

Die Richtlinien regeln die automatisierte Datenübermittlung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der AKA (nachfolgend als ZVE bezeichnet)

und

den beteiligten Arbeitgebern, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind.

Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung auf elektronischem Weg oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen. Bei der Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Teilnehmer an diesem Verfahren können einzelne Meldungen auch mit dem von der ZVE festgelegten Vordruck (bei der VBL „V2“) einreichen.

Die ZVE kann vorsehen, dass einzelne Meldungen papierlos übermittelt werden dürfen (bei der VBL „V2-Online“).

### **1.2 Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung.**

An der automatisierten Datenübermittlung können alle Arbeitgeber teilnehmen, die Beteiligte der ZVE sind.

Die Teilnahme muss bei der ZVE beantragt werden.

### **1.3 Inkrafttreten.**

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2002.

### **1.4 Übergangsregelung.**

Die angegebenen Satzstrukturen sind bei den ordentlichen Mitgliedern der AKA für nach dem 31. Dezember 2002 eingehende Meldungen und bei der VBL für nach dem 31. Dezember 2004 eingehende Meldungen maßgebend. Die Meldungen dürfen jeweils nur Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 betreffen.

---

## **2 Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung.**

---

### **2.1 Antrag.**

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung ist vom beteiligten Arbeitgeber mindestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Teilnahme schriftlich bei der ZVE mit deren Antragsvordruck (bei der VBL „VL20“) zu stellen.

Rechenzentren können für Beteiligte der ZVE keinen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung stellen.

### **2.2 Zulassung.**

Über die Zulassung entscheidet die ZVE schriftlich.

Die Zulassungsmitteilung enthält Angaben über

- die Zulassungsnummer,
- den Beginn der Teilnahme,
- die Art der Datenübermittlung,
- die Meldevorgänge, die übermittelt werden können,
- die Zeitpunkte der Datenübermittlung.

Einzelheiten sind im Zusammenhang mit der Zulassung festzulegen. Die Kosten der Datenübertragung trägt die meldende Stelle.

Eine Datenübermittlung ist insbesondere bei Datenübertragung nur zulässig, wenn die Meldungen aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird.

### **2.3 Rücknahme der Zulassung.**

Die ZVE kann die Zulassung insbesondere dann zurücknehmen, wenn die Vorschriften der DATÜV-ZVE nicht eingehalten werden.

---

### 3 Test und Dokumentation.

---

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind auf Anforderung der ZVE in einem Testlauf zu prüfen, bevor sie erstmalig oder nach einer Änderung eingesetzt werden. Hierbei sind ein Protokoll über den erfolgreich abgeschlossenen Testlauf und eine Programmliste zu erstellen.

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind in einer, für sachverständige Dritte, verständlichen Weise zu dokumentieren.

Die genannten Unterlagen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufzubewahren.

---

### 4 Übermittlungsverfahren.

---

#### 4.1 Übermittlung der Datenträger/Datenübermittlung.

Die ZVE kann für die Datenübermittlung einen oder mehrere Übertragungswege festlegen.

Datenträger werden jeweils vom Absender bereitgestellt, beschriftet und verschickt.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind vor dem Versand zu duplizieren. Eine Datei darf keine unterschiedlichen Versionen enthalten (siehe Nr. 12.1).

Der Absender hat die Original-Datei innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

In einer Datei können Meldungen für mehrere Kontonummern vorgenommen werden.

Die bei der ZVE eingereichten Meldedateien sind fortlaufend (mit der laufenden Dateinummer) lückenlos durchnummerieren.

##### 4.1.1 Versand.

#### Verpackung und Versandweg.

Datenträger sind mit einem Schreibschutz zu versehen und entsprechend verpackt auf einem sicheren Versandweg zu übermitteln.

#### Aufkleber/Etikett.

Jeder Datenträger ist vom Absender mit einem Aufkleber/Etikett mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Absender
- „ZVE“ als Kurzbezeichnung für die Datenübermittlung
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Erstellungsdatum
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)

##### 4.1.2 Lieferschein.

Jedem Datenträger/jeder Meldedatei ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung und Anschrift des Absenders (entsprechend Vorlaufsatz)
- Bezeichnung und Anschrift des Empfängers
- Dateibezeichnung „Meldung zur ZVE“
- Dateiname „ZVE“
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz)
- Erstellungsdatum
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)
- die Kontonummern, für die auf dem Datenträger/der Meldedatei gemeldet wird.

##### 4.2 Beanstandung eingereicherter Datenträger/übertragener Daten.

Die Daten gehen vor der Verarbeitung mit einem Fehlerprotokoll an den Absender zurück, wenn

- sie nicht lesbar sind
- formale Fehler oder
- Fehler in einer bestimmten Größenordnung bzw. einer bestimmten Art (wird von der ZVE jeweils festgelegt) festgestellt werden.

Die Daten der beanstandeten Dateien gelten als nicht gemeldet.

Die Daten einer beanstandeten Datei sind unverzüglich unter **Beibehaltung** der Dateinummer erneut einzureichen.

Auflistungen zu formalen Fehlern können bei der ZVE angefordert werden.

Die Ausführungen gelten für Datenübertragung sinngemäß.

### 4.3 Übernahmebestätigung.

Nach unbeanstandeter Prüfung des Datenträgers oder der durch Datenübertragung übermittelten Daten und der Verarbeitung der Daten bestätigt die ZVE die Übernahme an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse.

Ist die elektronische Rückmeldung über den elektronischen Rückmeldesatz MTB59 (10.5) vereinbart, entfällt eine separate Übernahmebestätigung.

Ist eine elektronische Rückmeldung vereinbart, erfolgt bei der Abweisung einer Meldedatei die Abweisung ebenfalls elektronisch mit dem MTB58.

### 4.4 Verarbeitungsergebnisse.

Für die bei der Verarbeitung beanstandeten Meldungen werden Beanstandungsprotokolle erstellt, die an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse versandt werden.

Beanstandete Meldungen gelten als nicht bei der ZVE eingegangen.

Beanstandete Meldungen, die maschinell korrigiert werden, dürfen nicht mit derselben Dateinummer gemeldet werden.

Ist die elektronische Rückmeldung über den elektronischen Rückmeldesatz MT59 (10.5) vereinbart entfällt der Versand der Beanstandungen auf Papier.

## 5 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.

Die Rückmeldungen der ZVE erfolgen – entsprechend der Vereinbarung in der Zulassung – zusätzlich auf Datenträger oder durch Datenübermittlung.

Der Aufbau der Dateien und der Meldesätze zur Rückmeldung der Versicherungsnummern und der „Dokumentation der Jahresabrechnungen“ ist in den Nummern 9.1 und 9.3 beschrieben.

Der Aufbau der elektronischen Rückmeldung oder Abweisung ist in den Nummern 10.5.1 und 10.5.2 beschrieben.

## 6 Prüfung und Haftung.

### 6.1 Prüfung.

Die ZVE kann sich von der für die Datenübermittlung zuständigen Stelle die für die Datenübermittlung eingesetzten Programme und die Programm- und Verfahrensdokumentationen zur Prüfung vorlegen lassen.

### 6.2 Haftung.

Der Absender haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.

## 7 Aufbau der Meldungen.

Für die Meldungen an die ZVE und die entsprechenden Rückmeldungen an die beteiligten Arbeitgeber sind die in Nummer 7.1 beschriebenen Meldetatbestände zu unterscheiden.

Jeder Meldetatbestand besteht aus einem oder mehreren Meldesätzen.

Jeder Meldesatz ist mit der Kennzahl des betreffenden Meldetatbestandes und der Kennzahl der Satzart gekennzeichnet. Als Meldesatz gelten auch der Vorlauf- und Nachlaufsatz.

Nummer 7.2 gibt einen Überblick über die Satzarten. Der Aufbau der einzelnen Meldungen ist in den Nummern 9.2.1 und 9.3 beschrieben.

### 7.1 Übersicht über die Meldetatbestände.

Meldetatbestand	Bezeichnung
01	Datenträger-Vorlauf
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung
31	Berichtigung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
32	Stornierung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung
42	Stornierung einer Abmeldung von der Pflichtversicherung
58	Abweisung der Meldedatei
59	Elektronische Rückmeldung des Status jeder Meldung.
60	Jahresmeldung
62	Stornierung einer Jahresmeldung
69	Dokumentation der Jahresabrechnung
99	Datenträger-Nachlauf

## 7.2 Übersicht über die Satzarten.

Satzart	Bezeichnung	siehe Nummer
01	Vorlauf-Satz	12.1
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	10.3.1
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	10.4.1
50	Rückmeldung	10.5.1
51	Fehlermeldung	10.5.2
60	Abschnitt	10.6
70	Differenz	10.7
80	Name	10.8
81	Adresse Versicherter	10.9
90	Summen-Satz Kontonummer für Jahresmeldungen	11
99	Nachlauf-Satz	12.2

## 8 DV-technische Anforderungen.

### 8.1 Art der Datenübermittlung und Verschlüsselung.

Die Art der Datenübermittlung und der vorzuzählenden Verschlüsselung wird im Zulassungsverfahren festgelegt (siehe Nr. 2.2).

### 8.2 Zeichenvorrat.

1 Zeichen je Byte (= 8 bits). Es gilt die Zeichencodierung ISO/IEC 8859-1 oder ISO/IEC 8859-15.

Aus dem Zeichenvorrat sind alle Großbuchstaben und Kleinbuchstaben, numerische Zeichen 0 bis 9, Umlaute und Sonderzeichen zugelassen.

Nachfolgende Sonderzeichen sind nicht zugelassen:  
<>, [], {}.

### 8.3 Speicherungsform.

Die Länge des Meldesatzes beträgt 300 Stellen. Am Zeilenende wird ein CR/LF (Zeilenende/Zeilenschaltung) erwartet.

## 9 Aufbau der Meldedatei.

### 9.1 Dateiaufbau.

Die Datei besteht aus dem Vorlaufsatz, den Meldesätzen und dem Nachlaufsatz.

Der Aufbau stellt sich demnach wie folgt dar:

Vorlauf-Satz	identifiziert Absender und Datenträger
Meldesatz 1 bis Meldesatz n	Beschreibungen in den Nummern 9.2 ff.
Nachlauf-Satz	enthält Zählsummen

### 9.2 Meldungen an die ZVE.

#### 9.2.1 Meldungen an die VBL.

Meldetatbestand		Satzart				
		30	40	60	80	81
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	X	-	-	X	X
31	Berichtigung	O	-	-	O	O
32	Stornierung	X	-	-	-	-
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	-	X	X	-	-
42	Stornierung	-	-	X	-	-
60	Jahresmeldung	-	-	X	-	-
62	Stornierung	-	-	X	-	-

Bedeutung:

X	Diese Satzart <b>muss</b> Bestandteil der Meldung sein.
O	Meldesätze dieser Satzart <b>können</b> Bestandteil der Meldung sein (bei Satzart 80 oder 81 nur einmal je Meldetatbestand).
-	Meldesätze dieser Satzart <b>dürfen nicht</b> Bestandteil der Meldung sein.

#### 9.2.2 Meldungen an die AKA.

#### 9.2.3 Sortierung.

Innerhalb eines Meldetatbestandes müssen die Meldesätze aufsteigend nach Satzart sortiert sein.

Mehrere Meldesätze der Satzart 60 innerhalb eines Meldetatbestandes müssen nach Abschnittsbeginn (Jahr, Monat, Tag) sortiert sein. Abschnitte mit dem Versicherungsmerkmal 10, 22, 23, 24, 47 oder 48 müssen vor den jeweils zugehörigen Zusatzabschnitten mit Versicherungsmerkmal 17, 20, 25 und 26 einsortiert sein. Abschnitte mit gleichem Abschnittsbeginn müssen aufsteigend nach Versicherungsmerkmal, Zusatzabschnitte bei gleichem Versicherungsmerkmal aufsteigend nach Steuermerkmal sortiert sein.

Eine Sortierung der Meldungen nach Kontonummer oder Versicherungsnummer ist nicht vorgeschrieben.

### 9.3 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.

Für die Rückmeldungen verwendet die ZVE grundsätzlich die gleichen Meldesätze, die für die Meldungen zur ZVE benötigt werden.

Die folgende Übersicht gibt die Zusammensetzung der Rückmeldungen der ZVE wieder.

Meldetatbestand		Satzart						
		30	50	51	60	70	80	90
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummer	X			-	-	O	-
58	Abweisung der Meldung		X	X				
59	Elektronische Rückmeldung		X	O				
69	Dokumentation der Jahresabrechnung	-			X	O	-	X

Bedeutung:

X	Diese Satzart <b>muss</b> Bestandteil der Meldung sein.
O	Meldesätze dieser Satzart <b>können</b> Bestandteil der Meldung sein (bei Satzart 80 oder 81 nur einmal je Meldetatbestand).
-	Meldesätze dieser Satzart <b>dürfen nicht</b> Bestandteil der Meldung sein.

#### 9.3.1 Sortierung.

Die Sätze zur Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern sind nach Kontonummer und Versicherungsnummer sortiert.

Den Sätzen zu einer Kontonummer folgen die Sätze (SA 90).

## 10 Aufbau der Meldesätze.

### 10.1 Regeln für die Belegung der Felder.

Numerische Felder („N“) sind rechtsbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen, Grundstellung = 0.

Alphanummerische Felder („C“) sind linksbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Blanks aufzufüllen, Grundstellung = Blank.

### 10.2 Meldesatzstruktur.

Die Meldesätze gliedern sich in

- Steuerungsteil
- Identifikationsteil und
- Datenteil.

Steuerungsteil			Identifikationsteil						Daten- teil
Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	[Nr. 9]	
Meldetatbestand	Satzart	ID der Meldung	Versicherungsnummer	Leerfeld	Kontonummer	Verteilerschlüssel	Name (Kurzform)	[Geburtsdatum] (nicht für VBL)	

Angegeben ist zum Steuerungs- und Identifikationsteil die laufende Nummer in der Datensatzbeschreibung. Der Datenteil enthält die übrigen laufenden Nummern.

Der Identifikationsteil entfällt im Vorlauf- und Nachlaufsatz.

## 10.3 Anmeldung.

### 10.3.1 Anmeldung zur Pflichtversicherung.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 39
2	Satzart	3	4	2	C	= 30
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	(für VBL bei der Erstanmeldung nur Geburtsdatum in der Form TTMMJJ)
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) <sup>6</sup>	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.8); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.8) aufzufüllen
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
9	Leerfeld	66	77	12	C	
10	Geschlecht	78	78	1	C	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt
11	Versicherungsbeginn	79	86	8	C	TTMMJJJJ
12	als Versicherungsbeginn war gemeldet	87	94	8	C	TTMMJJJJ
[13]	[Beginn ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis]	[95]	[102]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
[14]	[Vorversicherung bei einer ZVE]	[103]	[103]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [blank = keine Vorversicherung bei einer anderen ZVE 1 = Vorversicherung bei einer anderen ZVE]
[15]	[Kennzahl weiteres Versicherungsverhältnis]	[104]	[104]	[1]	[C]	[blank = es besteht kein weiteres Versicherungsverhältnis 1 = es besteht ein weiteres Versicherungsverhältnis]
[16]	[Kennzahl Altbestand]	[105]	[105]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [blank = ohne Nachfinanzierung 1 = mit Nachfinanzierung 2 = Nachfinanzierung und überschreitende Grenze gemäß § 76 MS]
[17]	[Befreiung von der Versicherungspflicht]	[106]	[106]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [blank = keine Befreiung von der Versicherungspflicht 1 = Befreiung von der Versicherungspflicht]
18	Leerfeld	107	109	3	C	
19	berichtigtes Geburtsdatum	110	117	8	C	TTMMJJJJ
20	Ergänzung	118	137	20	C	wird auf den Mitteilungen an den Arbeitgeber angegeben
21	Leerfeld	138	268	131	C	
22	ID der Meldung <sup>7</sup>	269	300	32	C	(nur für VBL) sonst Leerfeld

<sup>6</sup>Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

<sup>7</sup>Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

### 10.3.2 Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (wird nicht genutzt).

## 10.4 Abmeldung.

### 10.4.1 Abmeldung von der Pflichtversicherung.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, [41, 42]
2	Satzart	3	4	2	C	= 40
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) <sup>6</sup>	46	57	12	C	
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	
9	Abmeldegrund (AG)	66	67	2	C	siehe Anlage 1
10	Ende Pflichtversicherung	68	75	8	C	TTMMJJJJ
[11]	[Kennzeichen Beschäftigungsverhältnis]	[76]	[76]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [1 = Beschäftigungsverhältnis und Pflichtversicherung haben zu demselben Zeitpunkt geendet 2 = das Beschäftigungsverhältnis besteht über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fort]
12	Leerfeld	77	268	192	C	
13	ID der Meldung <sup>7</sup>	269	300	32	C	(nur für VBL) sonst Leerfeld

<sup>6</sup> Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

<sup>7</sup> Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

### 10.4.2 Abmeldung von der freiwilligen Versicherung (wird nicht genutzt).

## 10.5 Elektronische Fehlerrückmeldung (nur für VBL).

### 10.5.1 Rückmeldung.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 58, 59
2	Satzart	3	4	2	C	= 50
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer/Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) <sup>6</sup>	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.8); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.8) aufzufüllen
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	
9	Laufende Dateinummer	66	69	4	C	Datei der Meldung
10	Status	70	70	1	C	0 = Verarbeitet 1 = bei der ZVE in Klärung 2 = Meldung fehlerhaft 9 = Datei abgelehnt
11	Fehlernummer <sup>8</sup>	71	80	10	C	Nummer des Fehlers
12	Leerfeld	81	268	188	C	
13	ID der Meldung <sup>7</sup>	269	300	32	C	

<sup>6</sup> Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

<sup>7</sup> Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

<sup>8</sup> Diese Daten werden entsprechend dem Fehlerkatalog der jeweiligen ZVE befüllt.

## 10.5.2 Fehlermeldung.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 58, 59
2	Satzart	3	4	2	C	= 51
3	Fehlernummer <sup>8</sup>	5	14	10	C	Nummer des Fehlers
4	Fehlertext <sup>8</sup>	15	214	200	C	Beschreibung des Fehlers
11	Leerfeld	215	268	54	C	
12	ID der Meldung <sup>7</sup>	269	300	32	C	

<sup>7</sup> Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

<sup>8</sup> Diese Daten werden entsprechend dem Fehlerkatalog der jeweiligen ZVE befüllt.

## 10.6 Abschnitt.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, [41.] 42, [50, 51, 52.] 60, [61.] 62, 69
2	Satzart	3	4	2	C	= 60
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) <sup>6</sup>	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.8); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.8) aufzufüllen
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	[nicht für VBL] [TTMMJJJJ]
9	Beginn des Abschnittes	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Einzahler <sup>2</sup>	84	85	2	C	Die Felder lfd. Nr. 12, 13 und 14 sind Bestandteil des Buchungsschlüssels – siehe Anlage 2
13	Versicherungsmerkmal <sup>2</sup>	86	87	2	C	
14	Steuermerkmal <sup>2</sup>	88	89	2	C	
15	Zahlungsmonat/-jahr der Beiträge/ Umlage	90	95	6	C	MMJJJJ (für Pflichtversicherung bei Zahlung für bereits abgerechnete Jahre oder bei verspäteter Zahlung für das Vorjahr)
16	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemäß § 82 Abs. 2 VBLS	96	104	9	N	2 Nachkommastellen
17	Vorzeichen zu laufender Nr. 16	105	105	1	C	blank = positiv - = negativ
18	Umlage, Umlagebeitrag, zusätzliche Umlage, AG-Beitrag, AN-Beitrag [Pflichtbeitrag, Sanierungsgeld, Zusatz-Beitrag]	106	114	9	N	2 Nachkommastellen
19	Vorzeichen zu laufender Nr. 18	115	115	1	C	blank = positiv - = negativ
20	Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht	116	117	2	C	nur in Verbindung mit dem Versicherungsmerkmal „28“
[21]	[Jahr des Zufließens des Entgelts]	[118]	[121]	[4]	[C]	[nicht für VBL] [JJJJ (anzugeben ist das Jahr, in dem das zusatz- versorgungspflichtige Entgelt dem Beschäftigten zugeflossen ist)]
22	Leerfeld	122	122	1	C	
23	Nummer eines weiteren Arbeitsverhältnisses	123	123	1	C	(nur für VBL) = 2, 3 usw. aufsteigend (nur in Fällen, in denen parallel mindestens ein weiteres Arbeitsverhältnis besteht)
24	Leerfeld	124	268	145	C	
25	ID der Meldung <sup>7</sup>	269	300	32	C	(nur für VBL) sonst Leerfeld

<sup>2</sup> Sind für einen Zeitraum mehrere über die Felder 12–14 zu kennzeichnende Tatbestände maßgebend, so ist jeweils ein eigener Meldesatz der Satzart 60 zu erstellen. Dies gilt auch, wenn sich die Anzahl der Kinder ändert, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

<sup>6</sup> Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

<sup>7</sup> Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

## 10.7 Differenz.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 69
2	Satzart	3	4	2	C	= 70
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) <sup>6</sup>	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.8); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.8) aufzufüllen
8	Leerfeld	58	65	8	C	
9	Beginn des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Beginn des letzten Abschnittes)	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Ende des letzten Abschnittes)	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Leerfeld	84	85	2	C	
13	Leerfeld	86	87	2	C	
14	Leerfeld	88	89	2	C	
15	Differenz zu bereits übermitteltem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt/ zusatzversorgungspflichtigen Entgelt gemäß § 82 Abs. 2 VBLS	90	98	9	N	(für VBL nur zusatzversorgungspflichtiges Entgelt) 2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	99	99	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Differenz zu bereits übermittelter Umlage, Umlagebeitrag, zusätzliche Umlage, AG-Beitrag, AN-Beitrag	100	108	9	N	2 Nachkommastellen
18	Vorzeichen zu laufender Nr. 17	109	109	1	C	blank = positiv - = negativ
19	Differenz zu bereits übermitteltem Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) im Abrechnungsverband Ost	110	118	9	N	2 Nachkommastellen
20	Vorzeichen zu laufender Nr. 19	119	119	1	C	blank = positiv - = negativ
21	Differenz zu bereits übermitteltem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, das das zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemäß § 82 Abs. 2 VBLS übersteigt	120	128	9	N	2 Nachkommastellen
22	Vorzeichen zu laufender Nr. 21	129	129	1	C	blank = positiv - = negativ
23	Differenz zu bereits übermittelter zusätzlicher Umlage	130	138	9	N	2 Nachkommastellen
24	Vorzeichen zu laufender Nr. 23	139	139	1	C	blank = positiv - = negativ
25	Differenz zu bereits übermitteltem Erhöhungsbetrag	140	148	9	N	2 Nachkommastellen
26	Vorzeichen zu laufender Nr. 25	149	149	1	C	blank = positiv - = negativ
27	Differenz zu bereits übermittelter Sonderzahlung	150	158	1	C	2 Nachkommastellen
28	Vorzeichen zu laufender Nr. 27	159	159	1	C	blank = positiv - = negativ
29	Währungskennzeichen	160	160	1	C	D = DM (nur für Meldungen vor 2002)
30	Leerfeld	161	300	140	C	

<sup>6</sup> Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

## 10.8 Name.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 39, [32, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 60]
2	Satzart	3	4	2	C	= 80
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) <sup>6</sup>	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.8); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
[8]	Leerfeld	[58]	[65]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
9	Name <sup>6</sup>	66	95	30	C	
10	Geburtsname	96	125	30	C	
11	Vorname <sup>6</sup>	126	155	30	C	
12	Titel	156	175	20	C	vergleiche DEÜV Titel sind auch akademische Grade wie zum Beispiel Prof., Dr. med., Dipl. Ing. FH
13	Namenszusatz	176	195	20	C	vergleiche DEÜV Namenszusätze ( <b>ohne</b> Vorsatzwort) sind zum Beispiel Baronesse, Großherzog, Gräfin, Edler
14	Vorsatzwort	196	215	20	C	Vorsatzworte sind zum Beispiel von und zu, van der, della, zum
15	Geburtsort	216	235	20	C	
16	Rentenversicherungsnummer	236	247	12	C	
17	Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	248	248	1	C	1 = ja 2 = nein
[18]	[Art des Namens]	[249]	[249]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (zum Beispiel Vormund, Pfleger)]
19	Leerfeld	250	268	19	C	
20	ID der Meldung <sup>7</sup>	269	300	32	C	(nur für VBL) sonst Leerfeld

<sup>6</sup> Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

<sup>7</sup> Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

## 10.9 Adresse Versicherter.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, [35, 36, 37.] 40, [41.] 42, 60, [61.] 62
2	Satzart	3	4	2	C	= 81
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	(für VBL bei Erstanmeldung nur Geburtsdatum in der Form TTMMJJ)
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) <sup>6</sup>	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.8); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.8) aufzufüllen
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
9	Straße	66	95	30	C	
10	Hausnummer	96	105	10	C	
11	Postfach	106	115	10	C	nur wenn keine Angabe bei „Straße“ (Feld 9) erfolgt
12	Länderkennzeichen	116	118	3	C	vergleiche DEÜV
13	PLZ	119	128	10	C	
14	Wohnort	129	158	30	C	
[15]	[Art der Adresse]	[159]	[159]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (zum Beispiel Vormund, Pfleger)]
16	Zustellvermerk	160	189	30	C	zum Beispiel c/o Mustermann
17	Leerfeld	190	268	79	C	
18	ID der Meldung <sup>7</sup>	269	300	32	C	(nur für VBL) sonst Leerfeld

<sup>6</sup> Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

<sup>7</sup> Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

## 11 Summen-Satz Kontonummer/[Mitgliedsnummer] für Jahresmeldungen [und Meldung der monatlichen Zahlungen].

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 69, [70]
2	Satzart	3	4	2	C	= 90
3	Leerfeld	5	18	14	C	
4	Kontonummer	19	25	7	C	
5	Leerfeld	26	59	34	C	
6	[Monat]/Jahr	60	65	6	C	[MMJJJJ] (für VBL 00JJJJ)
7	Kennzahl für die Summensatzidentifikation	66	67	2	C	01 = Summe für laufendes Jahr/Abrechnungsjahr 02 = Summe für frühere Jahre 03 = Gesamtsumme (nur für Meldetatbestand 69)
[8]	[Versicherungsmerkmal]	[68]	[69]	[2]	[C]	[siehe Anlage 2] (nicht für VBL)
9	Summe Entgelte	70	81	12	N	2 Nachkommastellen
10	Vorzeichen zu laufender Nr. 9	82	82	1	C	blank = positiv - = negativ
11	Summe Umlage, Umlagebeitrag, zusätzliche Umlage, AG-Beitrag, AN-Beitrag [Pflichtbeitrag, Sanierungsgeld, Zusatz-Beitrag]	83	93	11	N	2 Nachkommastellen
12	Vorzeichen zu laufender Nr. 11	94	94	1	C	blank = positiv - = negativ
13	Summe Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag	95	105	11	N	2 Nachkommastellen
14	Vorzeichen zu laufender Nr. 13	106	106	1	C	blank = positiv - = negativ
15	Gesamtsumme der Aufwendungen aus laufenden Nr. 11 und 13	107	117	11	C	2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	118	118	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Leerfeld	119	300	182	C	

## 12 Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen.

### 12.1 Aufbau des Vorlauf-Satzes.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 01
2	Satzart	3	4	2	C	= 01
3	Dateibestandsname	5	8	4	C	= ZVE
4	laufende Dateinummer	9	12	4	C	
5	Erstellungsdatum	13	20	8	C	TTMMJJJJ
6	Bezeichnung des Absenders	21	65	45	C	Ansprechpartner für Rückfragen, die die Datenübermittlung betreffen, nicht Adressat für Rückmeldungen
7	Straße, Haus-Nr. des Absenders	66	100	35	C	Absender und Adresse müssen mit dem Lieferschein übereinstimmen
8	PLZ, Ort	101	135	35	C	
9	Name des Ansprechpartners	136	148	13	C	
10	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	149	163	115	C	
11	Absenderangabe	164	196	33	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
12	Versionsnummer	197	200	4	C	
13	Leerfeld	201	296	96	C	
14	Zulassungsnummer	297	300	4	C	

### 12.2 Aufbau des Nachlauf-Satzes.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 99
2	Satzart	3	4	2	C	= 99
3	Anzahl Kontonummern	5	8	4	C	Anzahl der Kontonummern auf diesem Datenträger/ dieser Meldedatei
4	Absenderangabe	9	28	20	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
5	Anzahl der Meldesätze	29	34	6	C	Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz)
6	Leerfeld	35	300	266	C	

---

## Anlagen.

---

### Anlage 1 – Kennzahlen für den Grund der Abmeldung.

03	Rente wegen Alters (Versicherungsfall)
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
11	Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist
16	Befreiung von der Pflichtversicherung auf Grund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 VBLS)
20	Abrechnung unter einer neuen Kontonummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
21	Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VBLS)
23	Ende der Versicherung wegen Personal-/Aufgabenübergang an einen anderen Arbeitgeber
[24]	[Ende der Versicherung wegen Vereinbarung des Mitgliedes/Beteiligten mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (§ 15 Abs. 3a der Mustersatzung) – <b>nicht für VBL –</b> ]
27	Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer mit Anspruch auf Wiedereinstellung (§ 68 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 VBLS)
28	Vorübergehende Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes (§ 59 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 VBLS)
29	Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen (nur zu verwenden, wenn keine andere Kennzahl zutrifft – zum Beispiel bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems – oder wenn mehrere Kennzahlen gleichzeitig zutreffen)

## Anlage 2 – Buchungsschlüssel (Auszug).

Kennzahl	Einzahler	Kennzahl	Versicherungsmerkmal	Kennzahl	Steuermerkmal
01	Arbeitgeber (Beteiligter/ <u>Mitglied</u> )	<b>10–39</b>	<b>Pflichtversicherung</b>	00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
[02]	[ <u>Versicherter</u> ]	10	Umlage gemäß § 64 Abs. 1 bis 3 VBLS/[§ 62 Abs. 1 MS] <sup>11</sup>	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
		[11]	[ <u>Umlage im Abrechnungsverband II<sup>9</sup></u> ]		
		[14]	[ <u>Arbeitgeberzuschuss (betrifft nur EZVK)<sup>10</sup></u> ]		
03	Arbeitgeber (Beteiligter/ <u>Mitglied</u> ) für den Umlagebeitrag/Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV/VBLS. Eigenbeteiligung gemäß § 37a ATV-K bzw. entsprechender tarifvertraglicher oder sonstiger kollektivvertraglicher Arbeitsrechtsregelung.	15	[ <u>Pflichtbeitrag</u> ] Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren mit einem Beitragssatz in Höhe von mindestens 4 % (gemäß § 66a VBLS) <sup>11</sup>	02	§ 40b EStG a. F. (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil in der am 31.12.2004 Fassung.)
[04]	[ <u>ZVE</u> ]	17	zusätzliche Umlage/Beitrag gemäß § 82 Abs. 2 VBLS/[§ 76 MS]	03	§§ 2, 19 EStG oder Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
[06]	[ <u>sonstiger Anbieter nach dem Altersvermögensgesetz</u> ]	[18]	[ <u>Sonderzahlung gem. §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG</u> ]	[04]	[ <u>§ 10a EStG Riester-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollbesteuerung der Rente)</u> ]
		[19]	[ <u>Sanierungsgeld gemäß § 65 VBLS/§ 63 MS</u> ]		
07	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)	20	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Höhe von 1 % [ <u>bzw. Zusatzbeitrag</u> ] gemäß § 66a Abs. 1 VBLS/[§ 64 MS]	05	§ 40a EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil) <sup>3</sup>
				[06]	[ <u>§19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)</u> ]
[10]	[ <u>Überschussverteilung (Bonuspunkte)</u> ]	22	Altersteilzeit <b>vor</b> dem 01.01.2003 vereinbart gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS/[§ 34 Abs. 2 Satz 2 MS]	07 <sup>4</sup>	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
[15]	[ <u>Sonstige</u> ]	23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart gemäß Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS/[§ 62 Abs. 3 MS] <sup>11</sup>	10	pauschal/individuell versteuerte Umlage [ <u>oder Sanierungsgeld</u> ] (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil – Kennzahl gilt nur für umlagefinanzierte Kassen)
[70]	[ <u>Ausgleichspflichtige Person (interne Teilung)</u> ]	24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2002 vereinbart abweichende Regelung gemäß Protokollnotiz/ <u>-erklärung</u> ] zu § 8 ATV/[ATV-K]	11 <sup>3</sup>	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente)
[71]	[ <u>Ausgleichsberechtigte Person (interne Teilung)</u> ]	25	Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [ <u>bzw. Zusatzbeitrag</u> ] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit gemäß § 66a Abs. 1 VBLS/[§ 64 MS]		
		26	Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [ <u>bzw. Zusatzbeitrag</u> ] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit abweichende Regelung gemäß Protokollnotiz/ <u>-erklärung</u> ] zu § 8 ATV/[ATV-K]		
		27	Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs.1 VBLS/[§ 35 Abs.1 MS] für Versicherungszeiten ab 2012		
		28	Elternzeit gemäß § 37 Abs. 1 VBLS [§ 35 Abs. 1 MS]		
		[29]	[ <u>§ 35 Abs. 2 MS (ZVE-intern)</u> ]		
		[38]	[ <u>Aufstockung soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der KZVK Darmstadt</u> ]		

Kennzahl	Einzahler	Kennzahl	Versicherungsmerkmal	Kennzahl	Steuermerkmal
		<b>40–46</b>	<b>Fehlzeit</b>		
		40	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)		
		41	Bezug einer befristeten Rente		
		45	Parlamentsabgeordnete gemäß § 34 Abs. 3 VBLS/[§ 32 Abs. 3 MS]		
		<b>47–49</b>	<b>Korrekturmeldung</b>		
		47	Wegfall der Beitrags-/Umlagemonate auf Grund Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt		
		48	Nach-/Rückzahlung ohne Beitrags-/Umlagemonate		
		49	Beitrags-/Umlagemonate ohne Entgelt auf Grund späteren Zuflusses		
		<b>50–73</b>	<b>freiwillige Versicherung</b>		
		[74–79]	[beitragsfreie Versicherung (ZVE intern)]		
		[80–89]	[sonstige (ZVE intern)]		
		[90–99]	[Startgutschrift (ZVE intern)]		

<sup>3</sup> Die Steuermerkmale 05 und 11 sind bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem 01.01.2011 zu verwenden. Für Meldezeiträume vor 2011 bleibt es bei den bisherigen Steuermerkmalen (auch bei möglichen rückwirkenden Korrekturen).

<sup>4</sup> Das Steuermerkmal 07 ist bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem 01.01.2018 zu verwenden.

<sup>9</sup> Versicherungsmerkmal 11 (Umlage im kapitalgedeckten System) gilt nur für Zusatzversorgungseinrichtungen mit Umlage im Abrechnungsverband II.]

<sup>10</sup> Eine Überleitung dieser Zeiten findet nicht statt. Stattdessen erfolgt von der abgebenden ZVE im Rentenfall eine Information an die annehmende ZVE zur Berücksichtigung dieser Zeiten im Zeitanrechnungsverfahren.]

<sup>11</sup> Besonderheit Aufstockung ZVE nach dem **01.01.2023**

## Anlage 3 – Erläuterungen zum Buchungsschlüssel.

### Zur 1. Spalte „Einzahler“.

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.

Kennzahl „Einzahler“	Erläuterung
01	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied)
03	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied) für den Umlagebeitrag/Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV/VBLS. Eigenbeteiligung gemäß § 66a VBLS/§ 37a ATV-K bzw. entsprechender tarifvertraglicher oder sonstiger kollektivvertraglicher Arbeitsrechtsregelung.
[02, 04-71]	[sind vom Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied) <b>nicht</b> zu verwenden]

### Zur 2. Spalte „Versicherungsmerkmal“.

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	Erläuterung
10	Umlage: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage zu entrichten (umlagefinanzierte ZVE).
[11]	[Umlage: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage zu entrichten. (Abrechnungsverband II). <sup>9)</sup>
[14]	[Beitrag: Anzugeben ist der Arbeitgeberzuschuss (betrifft nur die EZVK <sup>10)</sup> )
15	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost nach Anhebung des Beitragssatzes auf 4 Prozent gem. § 66a VBLS [bzw. Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1 MS]. Die Aufwendungen dienen zum Aufbau eines Kapitalstocks. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 10 (Umlage) oder 23 (Altersteilzeit <b>nach dem 31.12.2002</b> vereinbart) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
17	zusätzliche Umlage/Beiträge: Anzugeben ist das Entgelt, das den Grenzbetrag gem. § 76 MS/§ 82 Abs. 2 VBLS übersteigt. Hiervon sind 9 Prozent als Umlage zu entrichten.
[18]	[Sonderzahlung: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Sonderzahlung zu entrichten (kapitalgedeckte ZVE).]
20	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag]. Die Aufwendungen dienen zum Aufbau eines Kapitalstocks. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 10 (Umlage) oder 23 (Altersteilzeit <b>nach dem 31.12.2002</b> vereinbart) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
22	Altersteilzeit (ATZ) <b>vor</b> dem 01.01.2003 vereinbart: Mit dieser Kennzahl (Vereinbarung der ATZ vor 2003) dürfen nur Entgelte gemeldet werden, die von der ZVE mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren sind. Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (zum Beispiel Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10 oder 15).
23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart.
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung, gemäß § 8 Protokollnotiz[-erklärung] zum ATV/[ATV-K]. Wird auf Grund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der dem Mindestbeitrag von 90 Prozent des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Dazu ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor n/90 zu erhöhen (n = erhöhter RV-Aufstockungssatz). Von diesem erhöhten Entgelt sind Umlagen und Sanierungsgeld zu entrichten. Die auf der Basis des erhöhten Entgelts ermittelten Versorgungspunkte sind mit dem Faktor 1,8 zu vervielfachen.
25	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ). Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
26	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit abweichender Regelung gemäß Protokollnotiz [-erklärung] zu § 8 ATV/[ATV-K]. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
27	Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht (Mutterschutzzeit), ist ein fiktives Entgelt zu melden, das nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Umlagen oder Beiträge zu entrichten. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem die Einmalzahlungen geleistet wurden).  Ausnahme: Wenn die Einmalzahlung während der Mutterschutzzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 27 bzw. das Endedatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 27 liegen.  Die Mutterschutzzeit ist für Versicherungszeiten <b>ab 01.01.2012</b> zu melden.

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	Erläuterung
28	<p>Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden. Laufende Arbeitsentgelte <b>aus dem gleichen Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt</b> mit dem Versicherungsmerkmal 28. Einmalzahlungen <b>aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis</b> beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden).</p> <p>Ausnahme: Wenn die Einmalzahlung während der Elternzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 28 bzw. das Endedatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 28 liegen. Für Arbeitsentgelte aus einem <b>weiteren Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber</b> sind die entsprechenden Versicherungsmerkmale ebenfalls parallel anzugeben. Bei Versicherungszeiten ab 01.01.2012 ist die Elternzeit erst frühestens im Anschluss an die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG (Mutterschutzzeit) zu melden.</p>
29	<p>Zurechnungszeit: Die Zurechnungszeit ist nur für interne Zwecke erforderlich.</p>
[38]	<p>[Nur KZVK Darmstadt Entgelt aus Beschäftigung während Elternzeit (Aufstockung soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der KZVK Darmstadt)]</p>
40–46	<p>Fehlzeiten (Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung) sind für die Überprüfung der Versicherungsverläufe und die Voraussetzungen der Wartezeit von Bedeutung. Die Betrachtung „Kalendermonat“ wird nicht durch einen Jahreswechsel unterbrochen. Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden. Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, ist der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, von dem an wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit den Versicherungsmerkmalen 10–24 zu verschlüsseln.</p>
47–49	<p>Korrekturmeldungen: Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu „verpunkten“ ist. Nicht der Zufluss der Umlagen/Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Umlage-/Beitragseingang bei der ZVE.</p>
50–73	<p>freiwillige Versicherung: (ohne Meldung von Entgelt; Basis für die Berechnung ist der Beitrag im Verhältnis zum Regelbeitrag) Die Aufgliederung dient der besseren Strukturierung. Es muss klar sein, welches Risiko ausgeschlossen ist. Außerdem ist daraus ersichtlich, wer Schuldner gegenüber der Kasse ist.</p>

[<sup>9</sup> Versicherungsmerkmal 11 (Umlage im kapitalgedeckten System) gilt nur für Zusatzversorgungseinrichtungen mit Umlage im Abrechnungsverband II.]

[<sup>10</sup> Eine Überleitung dieser Zeiten findet nicht statt. Stattdessen erfolgt von der abgebenden ZVE im Rentenfall eine Information an die annehmende ZVE zur Berücksichtigung dieser Zeiten im Zeitanrechnungsverfahren.]

## Anlage 4 – Raster zum Buchungsschlüssel.

### Raster für ein umlagefinanziertes System.

Nachfolgendes Raster stellt die möglichen Varianten der Versicherungsmerkmale in Kombination mit dem Steuermerkmal dar. Der Einzahler ist nicht berücksichtigt.

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“								
		00 Versiche- rungsab- schnitte einer Pflichtver- sicherung ohne Auf- wendungen	01 § 3 Nr. 56 bzw. Nr. 63 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen bzw. Beiträ- ge/Vollbe- steuerung der Rente)	02 § 40b EStG a. F. (Pau- schalver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (indi- viduelle Ver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	05 § 40a EStG (Pauschal- versteuer- ung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	07 § 100 EStG (Steuerfrei- heit der Bei- träge/Voll- besteuerung der Rente)	10 Pauschal/ individuell versteuerte Umlage [oder Sanie- rungsgeld]	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen/ Vollbesteu- erung der Rente)
10	Umlage	-	0	-	-	-	-	0	0
15	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungsver- band Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von mindestens 4 %	-	0	0	0	0	0	-	-
17	zusätzliche Umlage	-	0	-	-	-	-	0	0
19	[Sanierungsgeld]	-	-	-	-	-	-	X	-
20	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungsver- band Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von 1 % [bzw. Zu- satzbeitrag]	-	0	0	0	0	0	-	-
22	Altersteilzeit <b>vor</b> dem 01.01.2003 verein- bart	-	0	-	-	-	-	0	0
23	Altersteilzeit <b>nach</b> dem 31.12.2002 vereinbart	-	0	-	-	-	-	0	0
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 verein- bart/abweichende Regelung	-	0	-	-	-	-	0	0
25	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungs- verband Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes [bzw. Zusatzbeitrag] wäh- rend einer <b>vor</b> dem 01.01.2003 verein- barten Altersteilzeit	-	0	0	0	0	0	-	-
26	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungs- verband Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes [bzw. Zusatzbeitrag] während einer <b>vor</b> dem 01.01.2003 vereinbarten Alters- teilzeit/abweichende Regelung	-	0	0	0	0	0	-	-
27	Mutterschutzzeit	X	-	-	-	-	-	-	-
28	Elternzeit	X	-	-	-	-	-	-	-
40	Fehlzeit	X	-	-	-	-	-	-	-

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“								
		00 Versiche- rungsab- schnitte einer Pflichtver- sicherung ohne Auf- wendungen	01 § 3 Nr. 56 bzw. Nr. 63 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen bzw. Beiträ- ge/Vollbe- steuerung der Rente)	02 § 40b EStG a. F. (Pau- schalver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (indi- viduelle Ver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	05 § 40a EStG (Pauschal- versteuer- ung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	07 § 100 EStG (Steuerfrei- heit der Bei- träge/Voll- besteuerung der Rente)	10 Pauschal/ individuell versteuerte Umlage <a href="#">[oder Sanie- rungsgeld]</a>	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen/ Vollbesteu- erung der Rente)
41	Bezug einer befristeten Rente	X	-	-	-	-	-	-	-
45	Parlamentsabgeordnete	X	-	-	-	-	-	-	-
47	Wegfall der Beitrags- bzw. Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt	-	O	-	-	-	-	O	O
48	Nach-/Rückzahlung ohne Einfluss auf Beitrags- bzw. Umlagemonate	-	O	-	-	-	-	O	O
49	Beitrags- bzw. Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses	X	-	-	-	-	-	-	-

Bedeutung:

X	Zu diesem Versicherungsmerkmal <b>muss</b> das Steuermerkmal gemeldet werden.
O	Zu diesem Versicherungsmerkmal <b>kann</b> dieses Steuermerkmal gemeldet werden.
-	Zu diesem Versicherungsmerkmal <b>darf</b> dieses Steuermerkmal nicht gemeldet werden.

## Raster für ein kapitalgedecktes System und die freiwillige Versicherung.

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“										
		00	01	02	03	04	05	06	07	10	11
		Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	§ 3 Nr.56 bzw. Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)	§ 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	§ 10a EStG Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung – individuelle Besteuerung der Rente)	§ 40a EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	§19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b EStG. (nicht steuerbar)	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)	Pauschal/ individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente)
[11]	[Umlage <sup>9</sup> ]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	[O]	[O]
[14]	[Arbeitgeberzuschuss (gilt nur für EZVK <sup>10</sup> )]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	[O]	[O]
15	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost mit einem Beitragssatz von mindestens 4 %	-	O	-	O	-	O	-	O	-	-
[17]	[zusätzlicher Beitrag/Umlage]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	-	[O]	[O]
[18]	[Sonderzahlung]	-	-	-	-	-	-	[X]	-	-	-
[19]	[Sanierungsgeld]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	-	-	-
[20]	[Zusatzbeitrag]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[22]	[Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	-	-	-
[23]	[Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[24]	[Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
25	Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit ohne Anhebung des Beitragssatzes	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
26	Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit abweichende Regelung ohne Anhebung des Beitragssatzes	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
[27]	[Mutterschutzzeit]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[28]	[Elternzeit]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[38]	[Aufstockung soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der KZVK Darmstadt]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[40]	[Fehlzeit]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[41]	[Bezug einer befristeten Rente]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[45]	[Parlamentsabgeordnete]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[47]	[Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgelts]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“										
		00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	01 § 3 Nr.56 bzw. Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)	02 § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung – individuelle Besteuerung der Rente)	05 § 40a EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	06 §19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b EStG. (nicht steuerbar)]	07 § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente)
[48]	[Nach-/Rückzahlungshohne Beitragsmonate]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[49]	[Beitragsmonate ohne Entgelt auf Grund späteren Zuflusses]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50	freiwilliger Beitrag ohne Risikoabschluss	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
51	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
52	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
53	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
[54]	[freiwilliger Beitrag zur fondsgebundenen Rentenversicherung]	-	-	-	[O]	[O]	-	-	-	-	-
55	freiwilliger Beitrag ohne Risikoabschluss	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
56	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
57	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
58	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
[59]	[freiwilliger Beitrag zur fondsgebundenen Rentenversicherung]	-	[O]	[O]	[O]	-	-	-	[O]	-	-
60	freiwilliger Beitrag ohne Risikoabschluss	-	O (bei Brutto- umwandlung)	O (bei Brutto- umwandlung)	O	O (bei Netto- umwandlung)	-	-	O	-	-
61	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	O (bei Brutto- umwandlung)	O (bei Brutto- umwandlung)	O	O (bei Netto- umwandlung)	-	-	O	-	-
62	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	O (bei Brutto- umwandlung)	O (bei Brutto- umwandlung)	O	O (bei Netto- umwandlung)	-	-	O	-	-

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“										
	00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	01 § 3 Nr.56 bzw. Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)	02 § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung – individuelle Besteuerung der Rente)	05 § 40a EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	06 §19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b EStG. (nicht steuerbar)	07 § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente)	
63	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	-	O (bei Brutto-umwandlung)	O (bei Brutto-umwandlung)	O	O (bei Netto-umwandlung)	-	-	O	-	-
64	freiwilliger Beitrag zur fondsgebundenen Rentenversicherung	-	O (bei Brutto-umwandlung)	O (bei Brutto-umwandlung)	O	O (bei Netto-umwandlung)	-	-	O	-	-
65	Beitrag für wissenschafliche Beschäftigte gemäß §28 Abs. 1 VBLS/ §19 Abs. 2 MS	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
66	Beitrag für Entgelt über Grenzbetrag gemäß § 82 Abs. 1 VBLS	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
70 <sup>5</sup>	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ohne Risikoabschluss	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
71 <sup>5</sup>	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
72 <sup>5</sup>	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
73 <sup>5</sup>	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-

<sup>5</sup> Die Versicherungsmerkmale sind zu nutzen, wenn eine tarifvertragliche oder sonstige Arbeitsrechtsregelung dies erfordert.

#### Bedeutung:

X	Zu diesem Versicherungsmerkmal <b>muss</b> das Steuermerkmal gemeldet werden.
O	Zu diesem Versicherungsmerkmal <b>kann</b> dieses Steuermerkmal gemeldet werden.
-	Zu diesem Versicherungsmerkmal <b>darf</b> dieses Steuermerkmal nicht gemeldet werden.

**Anmerkung:** Ziffer 50 bis 73 nur für freiw. Versicherung (nicht mit DATÜV-Meldeverfahren).

Der Buchungsschlüssel dient dazu, die unterschiedlichen steuerlichen Merkmale der verschiedenen Zahlbeträge für spätere Verwendungen (Ausweisungen gegenüber der ZfA, Versteuerung von Rentenleistungen usw.) unterscheiden zu können. Es ist daher unbedingt erforderlich, die unterschiedlichen Kennzeichen des Buchungsschlüssels zu beachten.

## Anlage 5 – Fußnotenverzeichnis. Erläuterungen gültig ab 01.01.2018

[**Bemerkung:** Bei einer Korrektur der Versicherungsnummer im Personalabrechnungsverfahren ist keine Meldung zu erstellen, jedoch muss in allen Folgemeldungen die neue Versicherungsnummer verwendet werden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn mit der „falschen“ Versicherungsnummer bereits Meldungen abgesetzt wurden und diese nach Korrektur der Versicherungsnummern für Storno- oder Berichtigungsmeldungen verwendet werden.]

Nach einer Berichtigung des Geburtsdatums muss in allen Folgemeldungen das neue Geburtsdatum gemeldet werden].

**2Bemerkung:** Sind für einen Zeitraum mehrere über die Felder 12–14 zu kennzeichnende Tatbestände maßgebend, so ist jeweils ein eigener Meldesatz der Satzart 60 zu erstellen. Dies gilt auch, wenn sich die Anzahl der Kinder ändert, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

**3Bemerkung:** Die Steuermerkmale 05 und 11 sind bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem **01.01.2011** zu verwenden. Für Meldezeiträume **vor 2011** bleibt es bei den bisherigen Steuermerkmalen (auch bei möglichen rückwirkenden Korrekturen).

**4Bemerkung:** Das Steuermerkmal 07 ist bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem 1.1.2018 zu verwenden.

**5Bemerkung:** Die Versicherungsmerkmale sind zu nutzen, wenn eine tarifvertragliche oder sonstige Arbeitsrechtsregelung dies erfordert.

**6Bemerkung:** Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

**7Bemerkung:** Ist erforderlich bei Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung. Diese muss dann vom Arbeitgeber in der Meldung angegeben werden und wird von der ZVE in der elektronischen Rückmeldung verwendet.

**8Bemerkung:** Diese Daten werden entsprechend dem Fehlerkatalog der jeweiligen ZVE befüllt.

[**9Bemerkung:** Versicherungsmerkmal 11 (Umlage im kapitalgedeckten System) gilt nur für Zusatzversorgungseinrichtungen mit Umlage im Abrechnungsverband II.]

[**10Bemerkung:** Eine Überleitung dieser Zeiten findet nicht statt. Stattdessen erfolgt von der abgebenden ZVE im Rentenfall eine Information an die annehmende ZVE zur Berücksichtigung dieser Zeiten im Zeitanrechnungsverfahren.]

**11Bemerkung:** Bei der freiwillige Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung, die nach dem 01.01.2023 begründet worden ist, ist das vollständige zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Versicherungsmerkmal 10, 11 oder 15 zu melden, das für das normale zusatzversorgungspflichtige Entgelt vorgesehen ist, auf dessen Grundlage Umlagen bzw. Beiträge berechnet werden. Das spezielle Versicherungsmerkmal 23, das für das aufgestockte Entgelt bei tarifvertraglich vereinbarten Altersteilzeitverhältnissen vorgesehen ist, ist dagegen weiterhin bei Altersteilzeitverhältnissen im kirchlich-caritativen Bereich anzuwenden, die auf der Basis von kollektivrechtlichen Vereinbarungen neu abgeschlossen werden. Darüber hinaus ist das Versicherungsmerkmal 23 für alle Altersteilzeitverhältnisse anwendbar, die auf Basis des TV FlexAZ bis zum 31. Dezember 2022 bereits begonnen haben.



## Anlage 7 – Änderungsverzeichnis.

Datum	Version	Kapitel	Bemerkung		
26.11.2014	1.05	1.1	Anpassung für papierlose Meldungen		
		4.1	Anpassung für mehrere Übertragungswege		
		4.1.1	Redaktionelle Anpassung		
		4.2	Klarstellung auf beanstandete Datei		
		4.4	Klarstellung auf beanstandete Meldung		
		8.1	Art der Datenübermittlung und der vorzuhaltenden Verschlüsselung		
		8.2 – alt	Wegfall des Absatzes und damit verbundene Verschiebung der Randziffern		
		8.2 – neu	Festlegung des Zeichensatzes		
		8.3	Redaktionelle Anpassung		
		9	Änderung der Überschrift		
		10.1	Wegfall Hinweis auf gezonte Darstellung		
		10.5	Lfd. Nr. 18; Redaktionelle Anpassung		
		10.6	Lfd. Nr. 17 Redaktionelle Anpassung		
		10.8	Lfd. Nr. 9, 10, 11; Der Hinweis „nicht für VBL“ wurde gestrichen		
		11	Lfd. Nr. 11, 13; Redaktionelle Anpassung		
		Anlage 1	Kennzahl 28 ; Redaktionelle Anpassung		
		Anlage 2	Einzahler 03; Redaktionelle Anpassung		
Anlage 3	Einzahler 03; Redaktionelle Anpassung				
Anlage 4	Klarstellung bei Steuermerkmal 02 auf §40b EStG a.F. in der am 31.12.2004 gültigen Fassung				
Anlage 4	Änderung des Feldes Steuermerkmal 03 von „muss“ auf „kann“ bei den Versicherungsmerkmalen 15, 20, 25, 26				
26.11.2016	1.06	Anlage 2	Versicherungsmerkmal 18 und Steuermerkmal 06 eingefügt		
		Anlage 3	Versicherungsmerkmal 18 eingefügt Versicherungsmerkmal 27; Redaktionelle Anpassung, Versicherungsmerkmal 28; Redaktionelle Anpassung		
		Anlage 4	Kapitalgedecktes System; Steuermerkmal 06 + Versicherungsmerkmal 18 eingefügt		
05.12.2017	1.07	Anlage 2	Steuermerkmal 07 eingefügt und Ergänzung Anhang: Steuermerkmal 07 ab 01.01.2018		
		Anlage 4	Umlagefinanziertes System: Steuermerkmal 07 eingefügt, Kapitalgedecktes System: Steuermerkmal 07 eingefügt		
14.12.2019	1.08	4.1.	Redaktionelle Anpassung		
		5	Redaktionelle Anpassung		
		10.3.1	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis Lfd. Nr. 10; Erweiterung Geschlechtsmerkmale		
		10.4.1	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis		
		10.5	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis		
		10.6	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis		
		10.7	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis Lfd. Nr. 9; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis Lfd. Nr. 10; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis		
		10.8	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis		
		Anlage 2	Versicherungsmerkmal 50–73 Anpassung/Ergänzung/Zusammenfassung Steuermerkmal 05,07.11; siehe Anlage 5 Fußnotenverzeichnis		
		Anlage 4	Versicherungsmerkmal 50 ff; Redaktionelle Anpassung Ergänzung Versicherungsmerkmal 70 bis 73 VM70 bis 73 siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis Ergänzung; Anmerkung zu Ziffer 50 bis 73		
		Anlage 5	Neu; Fußnotenverzeichnis – Erläuterungen gültig ab 01.01.2018		
		Anlage 6	Bisherige Anlage 6 angepasst Aktuelles Muster		
		Anlage 7	Bisherige Anlage 6 – Änderungsverzeichnis		
		03.11.2021	1.09	4.3	Bei elektronischer Rückmeldung entfällt die Übernahmebestätigung. Bei elektronischer Rückmeldung Abweisung ebenfalls elektronisch.
				4.4	Bei elektronischer Rückmeldung entfällt die Beanstandung auf Papier
				5	Beschreibung der elektronischen Rückmeldung in 10.5.1 und 10.5.2
				7.1	Neuer MTB 58 und MTB 59
7.2	Neue SA 50 und SA51				
9.3	Redaktionelle Anpassung Meldetatbestand MTB und Satzart SA				
10.2	Neu: ID der Meldung				
10.3.1	Neu: ID der Meldung und Fußnote' ergänzt				
10.4.1	Neu: ID der Meldung und Fußnote' ergänzt				
10.5 – neu	Neu: Elektronische Fehlerrückmeldung MTB 58 und 59 und SA50 und 51				
10.6	Anpassung bisher 10,5				
10.8	Neu: ID der Meldung und Fußnote' ergänzt				
10.9	Neu: ID der Meldung und Fußnote' ergänzt				
Anlage 4	Ergänzung Kennzahlen kapitalgedecktes System und freiwillige Versicherung VM 11 und VM14 (gilt nicht für VBL)				
Anlage 5	Erweiterung der Fußnoten 7 bis 9				
05.09.2023	1.10	10.3 bis 10.9	Korrekturen 10.3,1, 10.6, 10.7, 10.8 und 10.9 beim Name (Kurzform Feld 9 von Abschnitt 10.8 und Feld 11 von Abschnitt 10.8)		
		Anlage 5	Ergänzung der Fußnoten 10 bis 11		

**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes  
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
E-Mail [info@vbl.de](mailto:info@vbl.de), [www.vbl.de](http://www.vbl.de)

